

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Am 16. August 1903 wurde der "Radfahrer-Club 1903 Worfelden" gegründet und gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.02.1978 als Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 50602 registriert.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ortsteil Worfelden der Gemeinde Büttelborn. Juristische Anschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck Zielsetzung des Vereins ist es, den Radsport, den Gardetanz und das karnevalistische Brauchtum in seinen vielfältigen Ausrichtungen zu betreiben und zu fördern.
- (2) Der Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Radsport und Gardetanz
 - die Durchführung von sportlichen und karnevalistischen Veranstaltungen
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch sportübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
 - die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Jugendpflege wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (6) Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken Verwendung finden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (7) Ferner darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch neutral. Eine politische oder religionsorientierte Betätigung ist den Mitgliedern innerhalb des Vereines nicht gestattet.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Diese sind durch entsprechende Rechnungen einzeln zu belegen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Grundvoraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (3) Die Beitrittserklärung erfolgt auf dem vereinseigenen Formblatt. Dieses enthält folgende Daten: Vor- und Zuname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, und die Bankverbindung mit Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge. Eine Mitteilung der Telefonnummern und E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter haften für die Mitgliedsbeiträge bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- (2) Teilnahme an den sportlichen und kulturellen Angeboten des Vereins.
- (3) Über die Teilnahme entscheidet der zuständige Abteilungsleiter.
- (4) Während der Trainingsstunden und den sportlichen Veranstaltungen ist der zuständige Abteilungsleiter disziplinarisch weisungsbefugt.
- (5) Jedes volljährige Mitglied hat bei Jahreshauptversammlungen passives Wahlrecht. Das Einverständnis ein Vorstandsamt zu übernehmen, kann bei Abwesenheit am Wahltermin im Voraus schriftlich oder mündlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres und nur in Form der persönlichen Präsenz wahrgenommen werden, d. h. Bevollmächtigungen sind nicht möglich.
- (6) Jedes volljährige Mitglied hat die Möglichkeit, Anregungen oder Anträge beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen, sind rechtzeitig einzureichen. Folglich müssen jugendliche Mitglieder ihre Anträge und Vorschläge über volljährige Vertrauenspersonen einreichen lassen.

§ 6 Organ für minderjährige Mitglieder

- (1) Der Jugendbeauftragte als Mitglied des Vereinsvorstandes ist für die Belange der minderjährigen Mitglieder zuständig. Er sollte mindestens eine Jugendversammlung im Jahr einberufen, um den minderjährigen Mitgliedern entsprechendes Gehör zu verschaffen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des Vereins aktiv einzusetzen. Es hat insbesondere die allgemeine Vereinsarbeit zu unterstützen und alles in seiner Macht stehende zu tun um die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zu erleichtern, z. B. Wohnsitzverlegungen u. ä. mitzuteilen.
- (2) Eine jährliche ärztliche Untersuchung minderjähriger Sportler wird empfohlen. Diese ist unter anderem notwendig bei Wettkämpfen an denen Lizenzvorgaben bestehen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die jeweiligen Vereinsbeiträge werden in Staffeln und in Höhe nach Vorschlag des Gesamtvorstands von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag für Jugendliche wird bis einschließlich des Jahres erhoben in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird. Ab dem Folgejahr erfolgt die Eingruppierung, als eigenständiges erwachsenes Mitglied. Der Verein informiert das Mitglied

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

schriftlich (Brief oder E-Mail) spätestens 4 Wochen vor Beitragsfälligkeit über die zukünftig zu entrichtenden Beiträge.

- (3) Bei Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres wird 1 Jahresbeitrag erhoben, danach reduziert sich für das Beitrittsjahr der Betrag auf die Hälfte.
- (4) Bei sozialen Erfordernissen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Beitragsbefreiungen beschließen.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich zur Verwaltungserleichterung im Abbuchungsverfahren erhoben. Mitglieder, die diese Arbeitserleichterung nicht mittragen, können mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr belegt werden. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Ehrungen

- (1) Mitglieder mit 25jähriger Vereinszugehörigkeit werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.
- (2) Bei 50jähriger Vereinszugehörigkeit wird die goldene Ehrennadel verliehen.
- (3) Bei besonderen Verdiensten kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn berechtigte Gründe vorliegen.
Folgende Gründe sind beispielhaft:
 - Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweifacher Mahnung
 - Vereinswidriges Verhalten nach innen und außen
 - Vereinschädigende Aktionen und Agitationen
 - Unzuverlässiges Verhalten
 - Mutwillige Beschädigungen von Vereinsinventar
 - Grobes Fehlverhalten gegenüber der Vereinsgemeinschaft
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Widerspruch ist zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen in folgender Konstellation
 - 1. Vorsitzende/r oder
 - 2. Vorsitzende/r
 - jeweils mit einem zweiten Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Verantwortlicher für Technik und Gerätschaften
 - Jugendbeauftragter

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

- Abteilungsleiter (soweit die Sparte aktiv betrieben wird)
 - (a) Radball
 - (b) Kunstradfahren
 - (c) Wanderfahren
 - (d) Karneval
 - (e) Gardetanz
- (5) Der Vorstand wird alle 2 Jahre anlässlich der turnusmäßigen ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Wahl der Abteilungsleiter kann eine ordentliche abteilungsinterne Wahlversammlung vorgeschaltet werden. Diese findet spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Dabei bestimmen die Abteilungsmitglieder, gleich welchen Alters, ihre Wunschperson für die Kandidatur des Abteilungsleiters zur Vorstandswahl. Bei Abwesenheit am Wahltermin kann ein Vorschlag im Voraus schriftlich gegenüber dem bisherigen Abteilungsleiter erklärt werden. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) kann auch durch schriftliche Bevollmächtigung einer Vertrauensperson wahrgenommen werden.
- (8) Wird der/die Kandidat/in dann von der Jahreshauptversammlung abgelehnt, so wird von der Hauptversammlung ein kommissarischer Abteilungsleiter/in gewählt. Die endgültige Abteilungsleiter-Wahl findet nach einer weiteren abteilungs-internen Wahl und einer außerordentlichen Hauptversammlung statt.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Diese regelt als Mindestanforderung den Ablauf und Turnus von Vorstandssitzungen sowie die Form von Beschlussfassungen und Protokollierungen. Ferner regelt sie das Informationssystem innerhalb des Vorstandes und zu den Abteilungen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl der einzelnen Prüfer hat zeitversetzt zu erfolgen.
- (3) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (5) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres an den 1. Vorsitzenden zu melden.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens einen Kalendermonat vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.
- (4) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Versammlung beschließt insbesondere über

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

- die Entlastung des Vorstandes, nach vorhergehendem Vorstandsbericht über Vereinstätigkeit und die Finanzen.
 - die Vorstandsbesetzung
 - Angelegenheiten von besonderer Bedeutung insbesondere mit finanziellen Auswirkungen
 - Mitgliederbeiträge
 -
- (6) Jahreshauptversammlungen außerhalb des Jahresturnus werden vom Vorstand oder auf Antrag von 10% der Mitglieder durch den Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen, einberufen.
- (7) Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

§ 14 Vereinsorgan

- (1) Offizielles Vereinsorgan ist die Gemeindezeitschrift "Büttelborner Nachrichten" oder deren Nachfolger.
- (2) Informationen im Vereinsteil gelten den Mitgliedern als zugegangen.

§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LsbH), und soweit deren Satzung es vorsieht, in den nationalen Spitzenverbänden und/oder seinen regionalen Untergliederungen (Landesverbände, Bezirke, Kreise, ...), in den Sportarten, die vom Verein betrieben werden.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Satzungsänderungen auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, sowie die Daten nach § 4
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist ein vom geschäftsführenden Vorstand betrautes Mitglied des Vereins.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- (5) Die Übermittlung dieser Daten an Verbände oder ähnliche Institutionen ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Jahreshauptversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- (7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Ein Widerspruch ist zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (8) Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
- (9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald

Satzung des Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V.

deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann im Rahmen einer Jahreshauptversammlung mit den Stimmen von 75 % der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und ist paritätisch zwischen dem DRK Worfelden, 64572 Büttelborn und der freiwilligen Feuerwehr Worfelden, 64572 Büttelborn aufzuteilen oder im Fall der Ablehnung an die Gemeinde Büttelborn, 64572 Büttelborn, zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und zeitnah und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 31.03.2023 in Worfelden beschlossen.